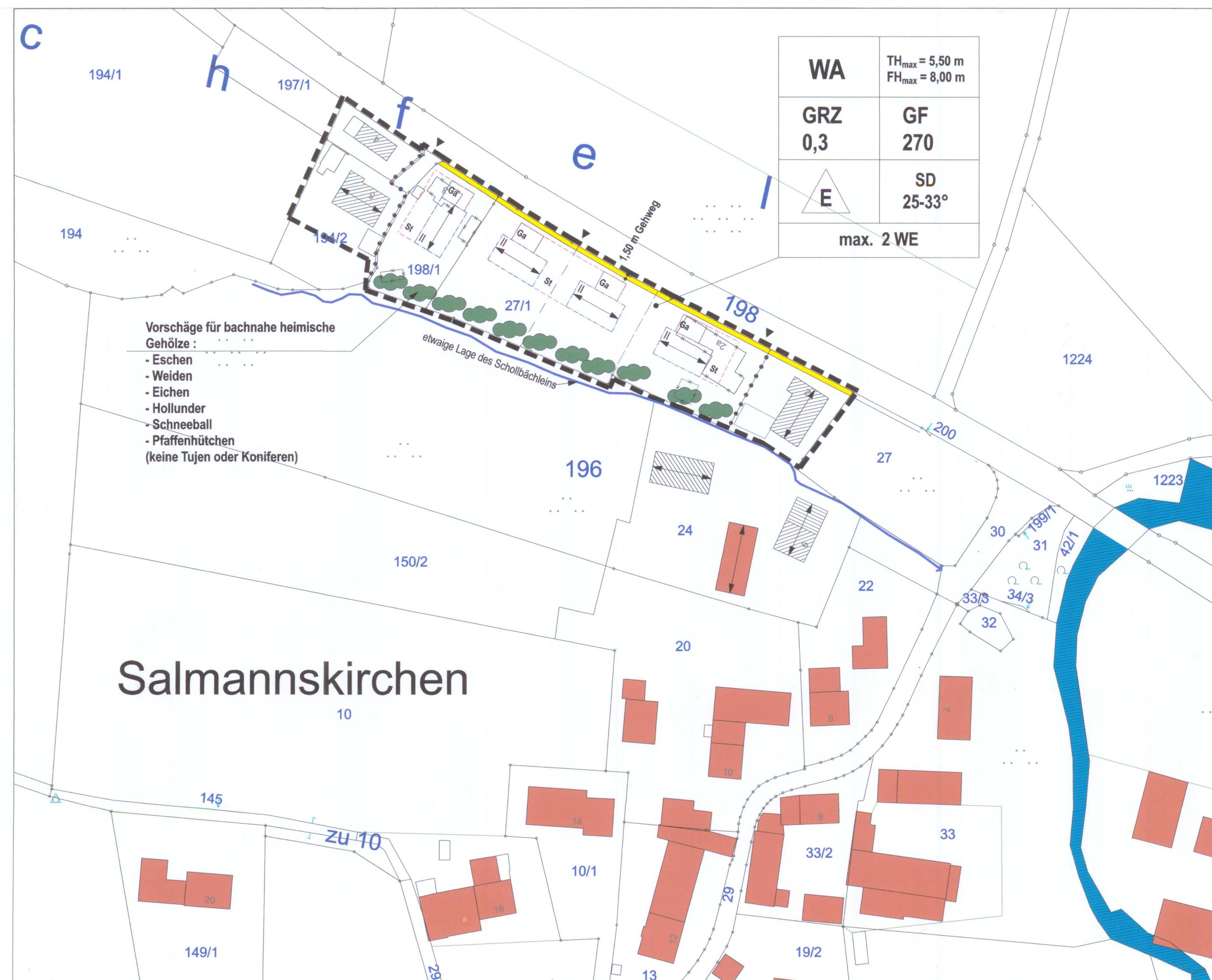


C



LÜCKENFÜLLUNGSSATZUNG SALMANNSKIRCHEN



über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich für das Gebiet der Ortschaft Salmannskirchen

Aufgrund des § 35 Abs. 6 BauGB, in Verbindung mit Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Bockhorn folgende

SATZUNG

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortes Salmannskirchen werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan im Maßstab 1 : 1000 vom 20.01.2006, erstellt von der Gemeinde Bockhorn, ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von zu Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach § 35 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 2 BauGB. Der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von zu Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, daß sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für die Flächen für die Landwirtschaft widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen

§ 3

Auf den mit WA gekennzeichneten Flächen gelten folgende Festsetzungen:

Es gelten die Planzeichen. Neben den Planzeichen gilt: Garagen und Carport sind nur in den jeweiligen Bauräumen (Ga) innerhalb der gekennzeichneten Flächen für Stellplätze zulässig. Sie sind nur als erdgeschossige Bauten zulässig mit maximaler Dachneigung wie bei den Wohnhäusern. Es gilt die Stellplatzverordnung der Gemeinde Bockhorn in der jeweilig gültigen Fassung.

Zufahrten von der Gemeinestrassse sind nur in einer Breite von 6,0 m in den dafür gekennzeichneten Stellen zulässig.

§ 4

Diese Satzung tritt nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Bockhorn den 27 07 2006

Gemeinde Bockhorn

gefertigt am 20.01.2006
geändert am 06.04.2006
geändert am 19.07.2006

(1 Bürgermeister Hans Schreiner)

Planung :
Walbrunn Grotz Vallentin Architekten
Emling 7b, 85461 Bockhorn, T. 08122-18399